

Mitarbeiter der TUHH

Datum/Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Hamburg

PV 32

27.01.2021

## **Befristete Erhöhung der Zahl der sog. Kinderkrankentage und Ausweitung des Anspruchs dem Grunde nach**

**➔ Fortschreibung des Rundschreibens vom 20.01.2021 (Anschreiben von PV 32 vom 21.01.2021)**

Mit dem Rundschreiben vom 20.01.2021 hat das Personalamt erste Hinweise zur Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld bzw. auf Freistellung zur Kinderbetreuung auf Grund der Änderung des § 45 SGB V sowie zur Übertragung der Regelung auf den Beamtenbereich gegeben. Mit diesem Rundschreiben werden u.a. die Anwendungshinweise im Hinblick auf die durch die 30. Änderung der SARS-CoV-2-EindämmungsVO geänderten Regelungen zur Kinderbetreuung durch die Kindertagesstätten fortgeschrieben.

### **Fortschreibung der Anwendungshinweise**

Wie im Rundschreiben vom 20.01.2021 dargestellt, besteht der Anspruch auf das Kinderkrankengeld nur dann, wenn die häusliche Betreuung des Kindes erforderlich ist, d.h. eine Betreuung durch die/den Beschäftigte/n erfolgen muss. Die Frage, ob eine häusliche Betreuung erforderlich ist, ist auf Grund der Neufassung von § 24 der SARS-CoV-2-EindämmungsVO durch die 30. Änderung der SARS-CoV-2-EindämmungsVO mit Wirkung ab Montag, dem 25.01.2021, neu zu bewerten.

Ab diesem Tag wird in den Kindertagesstätten nur noch eine sog. erweiterte Notbetreuung sichergestellt. Das bedeutet, dass diese außer für Kinder mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf grundsätzlich geschlossen sind. Eine Notbetreuung wird sichergestellt für Kinder,

a) deren Eltern Tätigkeiten ausüben, die für die Daseinsvorsorge bedeutsam oder für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen oder der Sicherheit (zum Beispiel bei Polizei, Feuerwehr, in Krankenhäusern, in der Pflege, der Eingliederungshilfe, in Versorgungsbetrieben) notwendig sind, oder

Besucheranschrift:  
**Am Schwarzenberg-Campus 1**  
21073 Hamburg  
Zimmer A 1.61

Telefon: **040 / 428 78-4067**  
Fax: **040 / 427-3-13277**  
E-Fax: **040 / 427-9-35115**  
Email: [frank.horenburg@tuhh.de](mailto:frank.horenburg@tuhh.de)

Funktionszeiten:  
**Montag bis Donnerstag**  
**9:00 bis 16:00 Uhr**  
**Freitag**  
**9:00 bis 14:00**

b) die aus familiären Gründen oder aufgrund besonders gelagerter individueller Notfälle auf eine Betreuung angewiesen sind, oder

c) deren Eltern alleinerziehend sind.

Informationen für Eltern veröffentlicht die für Kindertagesbetreuung zuständige Sozialbehörde regelmäßig unter folgendem Link: <https://www.hamburg.de/coronavirus/kita/>.

Von Buchstabe a) sind alle Elternteile erfasst, die in den Bereichen Daseinsvorsorge, wichtige Infrastrukturen und Sicherheit beschäftigt sind. Der Bereich der Daseinsvorsorge umfasst dabei auch zahlreiche staatliche Leistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung bedeutsam sind (z.B. Schulen, Kundenzentren der Bezirke, Grundsicherungs- und Sozialämter, Jugendämter). Der Bereich der wichtigen Infrastrukturen erfasst u.a. Ver- und Entsorgungsbereiche, Verkehrsinfrastruktur usw. Der Bereich der Sicherheit umfasst neben Polizei und Feuerwehr z.B. auch Justiz, Justizvollzug und Zuführdienst. Ebenfalls zu den vorgenannten Bereichen zählen wichtige Assistenz- und Unterstützungsbereiche, die ein ordnungsgemäßes Funktionieren des öffentlichen Dienstes sicherstellen (z.B. Personal- und IT-Abteilungen).

**In allen Bereichen der Behörden und Ämter ist verantwortungsvoll zu prüfen, welche Beschäftigten im vorgenannten Sinne als unabhkömmlich zu betrachten sind.** Dabei ist einerseits die Funktionsfähigkeit der wichtigen staatlichen Bereiche sicherzustellen und andererseits zu berücksichtigen, dass Kinder zur Eindämmung des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens nach Möglichkeit zu Hause betreut werden sollen. Gegebenenfalls sind Rotationsverfahren mit wechselnder Heranziehung zum Dienst und vergleichbare Lösungen in Betracht zu ziehen.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Freistellungen für die Betreuung nicht erkrankter Kinder weist das Personalamt auf das Folgende hin: Der § 45 Abs. 3 SGB V gewährt einen Anspruch auf Freistellung durch den Arbeitgeber, d.h. die/der Tarifbeschäftigte stellt einen Antrag und auf Grund dieses Antrages bewilligt der Arbeitgeber eine Freistellung von der Arbeit. Beschäftigte haben grundsätzlich nicht das Recht, eigenmächtig der Arbeit fernzubleiben. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte. Dies schließt es nicht aus, in dringenden Fällen den Antrag nachzureichen. Damit es insoweit nicht zu Missverständnissen oder Fehleinschätzungen kommt, empfiehlt das Personalamt, rechtzeitig im Vorhinein das Gespräch mit Beschäftigten zu suchen, die Kinder unter zwölf Jahren haben und als unabhkömmlich im vorgenannten Sinne zu betrachten sind. Insofern kann frühzeitig die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Notbetreuung besprochen werden um zu vermeiden, dass es auf Grund kurzfristiger Ereignisse zu Konflikten kommt.

Das Personalamt geht derzeit davon aus, dass die Leitungen der Kindertagesstätten grundsätzlich keine Arbeitgeberbescheinigungen verlangen werden.

Im Übrigen bleiben die Hinweise des Personalamtes in dem Rundschreiben vom 20.01.2021, insbesondere zur schulischen Situation, unverändert.

gez.  
Personalamt